

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 10 München, den 29. Mai 2026

---

Datum	Inhalt	Seite
22.5.2026	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und ver-gaberechtliche Vorschriften</b> 7815-1-L, 700-2-W	266
4.5.2026	Verordnung zur Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung 2126-3-2-G	273
30.4.2026	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2026, Az. 19 NE 25.1557</b> 792-2-W	276
5.5.2026	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	277

---

7815-1-L, 700-2-W

**Gesetz  
zur Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung des  
Flurbereinigungsgesetzes und zur Änderung des  
Bayerischen Gesetzes über  
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

vom 22. Mai 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung des  
Flurbereinigungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Flurbereinigungsbehörden  
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG)“.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. <sup>2</sup>Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. <sup>3</sup>Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. <sup>2</sup>§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

## 4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)“.

## b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“

## bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“

## cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.

## c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. <sup>4</sup>Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“

## bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“

## cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.

## d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ gestrichen.

## e) Abs. 5 wird aufgehoben.

## f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.

## 5. Art. 6 wird aufgehoben.

## 6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „Art. 4

Verbände der Teilnehmergeinschaften  
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG)“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehat“ die Angabe „ , oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

## „Art. 5

Wertermittlungsverfahren  
(Zu § 33 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. <sup>2</sup>Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. <sup>4</sup>Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. <sup>4</sup>Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. <sup>2</sup>Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.
9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

## „Art. 6

Betretungsrecht  
(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen  
(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft  
(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG).“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan  
(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10

Waldgrundstücke  
(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Landesrechtliche Kosten  
(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12

Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung  
(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

<sup>1</sup>Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde

zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen. <sup>4</sup>Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

### Art. 13

#### Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### Art. 14

#### Form

(Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

#### „Art. 15

Ehrenamtliche Richter  
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

#### „Art. 16

Widerspruchsverfahren  
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,

2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und
3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) <sup>1</sup>Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. <sup>2</sup>Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. <sup>3</sup>Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) <sup>1</sup>Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. <sup>3</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.
19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.
20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Verordnungsermächtigung“.

- b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19

Inkrafttreten“.

## § 2

### **Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 7 des

Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „21, 23 und 25“ durch die Angabe „22, 24 und 26“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „23“ jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
4. In Art. 27 wird die Angabe „23 und 25“ durch die Angabe „24 und 26“ ersetzt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

München, den 22. Mai 2026

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2126-3-2-G

## **Verordnung zur Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung**

**vom 4. Mai 2026**

Auf Grund des Art. 31 Abs. 1 Nr. 11 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### **§ 1**

Die Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Volksschulen“ durch die Angabe „Grundschulen, Mittelschulen, Hauptschulen“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämtern“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
  - „1. der Feststellung, ob das schulpflichtige Kind aus gesundheitlicher Sicht am Unterricht teilnehmen kann,
  2. der Erkennung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen oder Förderbedarf und der Empfehlung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen,
  3. der Beratung auch über Möglichkeiten zur Förderung des Kindes, über die Notwendigkeit weiterführender Diagnostik und über weitere Hilfe leistende Stellen,“.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämtern“ und die Angabe „der U9-Früherkennungsuntersuchung“ durch die Angabe „den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Vorgeschichte“ die Angabe „und des Entwicklungsstandes“ eingefügt.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „der U9-Früherkennungsuntersuchung“ durch die Angabe „den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 6 wird die Angabe „apparativen“ gestrichen.
    - ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Motorikscreening“ durch die Angabe „Entwicklungsscreening“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

## 6. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

## Schulärztliche Untersuchung

(1) Das Gesundheitsamt führt eine schulärztliche Untersuchung durch:

1. bei auffälligem Befund der zuletzt fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung oder bei Fehlen dieser,
2. bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung,
3. wenn das Kind keine vorschulische Einrichtung besucht,
4. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten,
5. bei auffälligem oder unklarem Befund im Schuleingangsscreening in anderen als den Bereichen des Hörens, Sehens und des Impfstatus,
6. bei chronischen Erkrankungen oder
7. wenn das Schuleingangsscreening (§ 6) aus anderen Gründen für die in § 4 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht ausreicht.

(2) Das Gesundheitsamt kann zu weiteren schulärztlichen Untersuchungen vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 einladen, soweit es diese zu den in § 4 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zwecken für erforderlich hält.“

## 7. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

## „§ 8

## Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

(1) <sup>1</sup>Das Gesundheitsamt lädt die Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, und ihre Personensorgeberechtigten im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zur Schuleingangsuntersuchung ein. <sup>2</sup>Für den Fall, dass bei einem Kind im vorletzten Kindergartenjahr keine Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt ist, ist diese durch das Gesundheitsamt zeitnah nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung kann nur im Fall einer schweren Behinderung oder bei schwerer chronischer Erkrankung bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfallen. <sup>2</sup>Diese muss eine ärztliche Untersuchung bestätigen, welche die Ziele der Schuleingangsuntersuchung erfüllt. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das Gesundheitsamt.“

## 8. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung erhalten die Personensorgeberechtigten schriftlich oder elektronisch.“

## b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ist eine weitere Abklärung von auffälligen Befunden erforderlich, so erhalten die Personensorge-

berechtigten vom Gesundheitsamt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung mit den Befunden für die weitere ärztliche oder pädagogische Diagnostik.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Gesundheitsämter informieren gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, unter Beachtung der formellen Vorgaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Personensorgeberechtigten haben der Schule vor der Einschulung eine Bestätigung vorzulegen, die die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung nachweist oder eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestätigt.“

9. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämter“ und die Angabe „zu Impfdaten“ durch die Angabe „zum Impfstatus“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesundheitsämter übermitteln dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit elektronisch nach seinen Vorgaben die gemäß den §§ 6 und 7 erhobenen Daten der Schuleingangsuntersuchung und die Impfdaten gemäß § 10 in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämter“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämter“ und die Angabe „Impfdaten“ sowie die Angabe „Impfdaten“ jeweils durch die Angabe „Impfquoten“ ersetzt.

12. In § 12 Satz 1 und § 13 wird die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ jeweils durch die Angabe „Gesundheitsämter“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Dokumente verbleiben“ durch die Angabe „Dokumentation verbleibt“ und die Angabe „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesundheitsämtern“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2027 in Kraft.

München, den 4. Mai 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

792-2-W

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 17. März 2026, Az. 19 NE 25.1557**

**vom 30. April 2026**

Entsprechend § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2026 betreffend den Antrag, § 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 und 3, § 1 Nr. 3 Buchst. d Satz 4 und § 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 29. Juli 2024 bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig außer Vollzug zu setzen, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

§ 11a Abs. 2 Satz 3, § 12a Abs. 4 Satz 4 und § 19 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 AVBayJG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl S. 397) werden vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

München, den 30. April 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r, Staatsminister

1100-1-2-I

**Entschädigung und Kostenpauschale für die  
Mitglieder des  
Bayerischen Landtags**

**Bekanntmachung der  
Präsidentin des Bayerischen Landtags**

**vom 5. Mai 2026**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, macht die Präsidentin des Bayerischen Landtags bekannt:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem 3. Quartal 2025 und dem 3. Quartal 2024 bzw. dem Juli 2025 und dem Juli 2024 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 4,1 % und die Preisentwicklungsrate mit + 1,9 % beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2026**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. die <b>Entschädigung</b><br>(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG)   | 10 595,07 €, |
| 2. die <b>Kostenpauschale</b><br>(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 4 415,02 €.  |

München, den 5. Mai 2026

**Die Präsidentin des Bayerischen Landtags**

Ilse A i g n e r



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, [vertrieb@bsz.de](mailto:vertrieb@bsz.de).

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612